

## Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. Der Praktikantin / dem  
Praktikanten:

2. Der sozialpädagogischen  
Praxisstelle / Schule (GTS/GBS)  
(Stempel):

3. Der Fachschule für Sozialpädagogik  
Anna-Warburg Schule  
(Stempel):

Praxisbegleitende Lehrkraft:

Leitung:

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

### Allgemeine Zielsetzung:

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Praxisstelle und die praxisbegleitenden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache mit den Praktikantinnen, den Praktikanten erstellen sie einen Ausbildungsplan für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Abschlussbeurteilung (Vgl. APO FSH, § 5 Abs. 4). Zur Mitte und zum Ende des ersten praktischen Ausbildungshalbjahrs erteilt die Praxisausbildungsstätte eine (Zwischen-) Beurteilung über das Bestehen des Probehalbjahrs (vgl. APO AT, §5)

### 1. Die Praktikantin / der Praktikant verpflichtet sich:

- Die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen, und sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden.
- Die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen.
- Die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über Kinder, Eltern oder Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf Bildmaterial jeglicher Art.
- Die Aufträge der Ausbildungsleiterin / des Ausbildungsleiters in der Praxisstelle umzusetzen.
- Die Aufgaben aus der Schule mit der Anleitung zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten.
- Ihr/Sein Interesse an der Arbeit der Institution gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand verabredeter Kriterien zu verdeutlichen.
- Regelmäßig über in der Schule Gelerntes in Anleitungsgesprächen zu berichten.
- In Anleitungsgesprächen das Verhalten der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Einrichtung zu reflektieren.
- In angemessenem Umfang an zusätzlichen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

2. Die Praxisstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik an und verpflichtet sich:

- Der Fachschülerin / dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung während der Ausbildungszeit einen Praktikumsplatz mit einer Arbeitszeit von täglich 8,5 Stunden inkl. 30 Minuten Pause zur Verfügung zu stellen.
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiterin zur Seite zu stellen, die eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt und die möglichst eine Ausbildungsleiterfortbildung durchlaufen hat.
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler und der praxisbegleitenden Lehrkraft das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.
- Der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule zu geben.
- Der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche zur Verfügung zu stellen.
- Die Praktikumsgestaltung so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischer Fachkräfte) und der Fachschülerin / dem Fachschüler in praktischer Ausbildung in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist.
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung in überschaubaren Abständen eine Rückmeldung zum Stand seines / ihres Praxiswissens und –könnens zu geben.
- Bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Praktikantin oder den Praktikanten sowie die praxisbegleitende Lehrkraft zu informieren.

3. Die Fachschule für Sozialpädagogik verpflichtet sich:

- Praxisbegleitende Lehrkräfte mit sozialpädagogischer Feldkompetenz einzusetzen.
- Mit der Praxisstelle über die von dem Praktikanten / der Praktikantin während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise eine Absprache zu treffen.
- Von den praxisbegleitenden Lehrkräften Gesprächs- und / oder Hospitationstermine in der Praxis durchführen zu lassen.
- Regelmäßig Ausbildungsleitertreffen durchzuführen.
- Die Praktikantin / den Praktikanten über das Infektionsschutzgesetz (insb. § 35 IfSG) und über § 15a Abs. 1 BioStV Anhang IV zu belehren.

**Wir erkennen die hier getroffenen Vereinbarungen an:**

Die Praktikantin / der Praktikant:

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Für die Praxisstelle

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Für die Fachschule für Sozialpädagogik

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_